

EFAS informiert zur Verkehrssicherungspflicht für Bäume (Baumkontrollen)

Immer wieder verursachen herabstürzende Äste Sachschäden. Es kommt sogar hin und wieder vor, dass Personen von herabfallenden Ästen getroffen und dabei schwer verletzt und sogar tödlich getroffen werden.

Ursache für das Abbrechen von Ästen ist neben der Schädigung durch starken Wind oft auch die Ansammlung von Wasser in Astgabeln. Dieses Wasser führt dazu, dass das Holz an dieser Stelle morsch wird. Häufig sind diese Schädigungen bei oberflächlicher Betrachtung nicht erkennbar. Dem Baum ist auf den ersten Blick nichts anzumerken. Die schadhafte Stelle und das damit verbundene Gefahrenpotential sind unter Umständen nur von oben von geschulten Baumkontrollleurinnen oder -kontrolleuren zu erkennen.



Foto: Armin
Gehrig

Für die Pflege und Instandhaltung des Baumbestandes auf kirchlichen Grundstücken ist die Kirchengemeinde verantwortlich. Sie wird rechtlich durch den Kirchenvorstand und die Pastorin oder den Pastor vertreten. Das Leitungsgremium der Gemeinde oder andere kirchliche Träger haben die damit verbundene Verkehrssicherungspflicht wahrzunehmen. Diese besagt, dass derjenige, der ein Grundstück oder ein Gebäude Dritten gegenüber zugänglich macht, verpflichtet ist, dafür zu sorgen, dass diese Dritten keine Schäden durch vorhersehbare Gefahren erleiden. Die Verkehrssicherungspflicht gilt generell und betrifft in besonderem Maße öffentlich zugängliche Einrichtungen. Daraus ergibt sich auch die Pflicht zur regelmäßigen Kontrolle der Standsicherheit von Bäumen.

In der Rechtsprechung gibt es Urteile, die sich mit diesem Thema befassen haben. Bei Verfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung oder fahrlässiger Tötung in Zusammenhang mit herabgestürzten Ästen, begründete die Staatsanwaltschaft ihr Vorgehen mit der fehlenden fachmännischen Baumbegutachtung im Vorfeld des Schadens.



Foto: EFAS

Für Kirchplätze, auf denen sich häufig Menschen aufhalten, reicht eine Begutachtung von Bäumen durch Laien nicht aus. Bäume, die eine potenzielle Gefahr für einen öffentlich zugänglichen Bereich darstellen, sind zu kontrollieren. Hier muss eine regelmäßige Kontrolle (ein- bis zweimal im Jahr) durch geschulte Fachleute erfolgen. Diese kann im Rahmen eines regelmäßigen Baumschnitts erfolgen.

Über die Ergebnisse der Baumprüfungen sind Aufzeichnungen zu machen und ggf. erforderliche weitere Maßnahmen zu ergreifen (Begutachtung durch weitere Fachpersonen; fachgerechte Baumpflege bis hin zur fachgerechten Fällung eines Baumes). Zur Dokumentation der Prüfungen und der durchgeführten Maßnahmen kann ein Baumkataster angelegt werden.

Die regelmäßigen Baumkontrollen sollten daher nur geeigneten Personen mit entsprechenden Fachkenntnissen übertragen werden. Möglicherweise gibt es eine geeignete Person, die z. B. entgeltlich als Gärtnerin oder Gärtner, Försterin oder Förster oder im Bereich der Baumpflege beschäftigt ist und die diese übernehmen könnte.

Zur weiteren Unterstützung der beauftragten Person kann das Fachbuch "Kommunale Baumkontrollen zur Verkehrssicherheit" (erschienen bei Thalacker Medien) zur Verfügung gestellt werden. Die Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) hat Schriften zu diesem Thema herausgegeben (<https://www.fll.de/fachgremien/baeume-und-gehoelze/>).

Die Häufigkeit von Baumkontrollen hängt insbesondere von folgenden Faktoren ab:

- Verkehrslage,
- berechtigte Sicherheitserwartung des Verkehrs,
- Baumart, Entwicklungsphase, Alter,
- Zustand des Baumes.



Foto: EFAS

Neben den Regelkontrollintervallen können in begründeten Fällen auch kürzere Kontrollintervalle erforderlich sein, z. B. ein Halbjahresintervall bei Naturdenkmälern mit starken Schäden, nach Schadenfällen, erheblichen Eingriffen in den Baum oder nach erheblichen Veränderungen im Baumumfeld (z. B. größere Baumaßnahmen). Auch nach extremen Witterungsereignissen (z. B. Orkane, Eisregen) sollte in den betroffenen Bereichen eine Zusatzkontrolle auf offensichtliche Schäden, z. B. angebrochene/lose Äste oder Umsturzgefahr, erfolgen.

Die Kontrollen sollten abwechselnd im belaubten und unbelaubten Zustand durchgeführt werden.